

eines gemeinsamen Maß- und Gewichtssystems fortsetzen lassen möge.

Für den Fall, daß dazu nicht zu gelangen sein sollte, gaben die Stände zwar dem Entwurfe in allen wesentlichen Bestimmungen mit wenigen Abänderungen ihre Zustimmung, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß über den Zeitpunkt der Einführung noch die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung eingeholt und auch das Gesetz wegen des neuen Landesgewichts zur Zeit noch nicht zur Ausführung gebracht werde.

Auch sprachen die Stände den Wunsch aus, daß ihnen seiner Zeit auch der Entwurf der Uebersetzung vorgelegt werden möge.

Der Landtagsabschied ertheilte hierauf diesen Anträgen und Voraussetzungen die Allerhöchste Genehmigung und versprach, daß denselben thunlichste Berücksichtigung geschenkt werden sollte.

In dieser Lage blieb die Angelegenheit, da die Hoffnungen zu einem gemeinsamen Maß- und Gewichtssysteme zu gelangen, zwar nie ganz schwanden, alle darauf gerichteten Bestrebungen von der königlich sächsischen Staatsregierung lebhaft unterstützt wurden, aber sich doch auch nie realisirten, da die regelmäßigen Zollvereinsconferenzen als solche den Gegenstand nicht als innerhalb ihrer Aufgabe liegend erachteten, zu Verwirklichung der neuerdings in dem Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853 wiederholten dahin abzielenden allgemeinen Zusagen auf dem Wege besonderer gemeinschaftlicher Berathungen aber aus verschiedenen Gründen bisher nichts geschehen ist.

Da entschloß sich zu Ende des Jahres 1855 die königlich preussische Regierung, ihren Kammern einen, die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Entwurf, welcher die Einführung des neuen Gewichts auf den 1. Juli 1858 festsetzt, erlangte in allen wesentlichen Bestimmungen die Genehmigung der preussischen Kammern und ist das betreffende Gesetz am 17. Mai 1856 in Preußen publicirt worden. Gleichzeitig setzte sich die königlich preussische Regierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten in Communication und forderte dieselbe zu gleichem Vorschreiten auf. Wesentlich mit Rücksicht darauf, um den übrigen Staaten Zeit zu möglichst gleichzeitiger Einführung zu lassen, wurde in dem preussischen Gesetze der Termin der Ausführung auf den 1. Juli 1858 hinausgeschoben.

Im Großherzogthum Baden, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum Luxemburg, Herzogthum Nassau und im bayerischen Rheinkreise ist das Zollgewicht bereits als Landesgewicht eingeführt und zwar theils, wie z. B. in der bayerischen Rheinpfalz in französischer Weise und Eintheilung, theils, wie z. B. in Baden, mit der Trivialtheilung des Pfundes in 32 Loth.

Von den übrigen Staaten des Zollvereins haben theils unbedingt, wie Sachsen, Württemberg, Kurhessen und die thüringischen Staaten, theils unter Voraussetzung der Theilnahme ihrer Nachbarstaaten (wie Hannover, Braunschweig, Oldenburg und die freien Städte), theils unter Voraussetzung allgemeinen Einverständnisses (wie Bayern), ebenfalls für Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht sich erklärt und in einem Theile dieser Staaten sind die bezüglichen Gesetze schon erlassen, in einem andern vorbereitet.

In der Hauptsache kann hiernach, was das Gewicht

anlangt, die Voraussetzung der sächsischen Schrift vom 27. Mai 1846 als erfüllt angesehen werden, und da die Staatsregierung der Ueberzeugung ist, daß unter diesen Umständen mit der eventuell von den Ständen bereits genehmigten Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht auch in Sachsen nicht länger Anstand genommen werden darf, würde sie sich die Mittheilung der Uebersetzung an die Ständeversammlung vorbehalten, zu Publication des auf dem Landtage 1839/40 beschlossenen Gesetzes mit den von den Ständen beantragten Abänderungen für ermächtigt gehalten haben, was mit Rücksicht auf die Nähe des 1. Juli 1858 sehr wünschenswerth gewesen wäre, wenn nicht einige Umstände eine wesentliche Abänderung der Gesetzentwurf herbeigeführt und dadurch die nochmalige Vorlage an die Ständeversammlung nöthig gemacht hätten. Freilich ist man dadurch in die unangenehme Lage gekommen, daß der Einführungstermin, wegen der Unmöglichkeit, alle Vorbereitungen, deren umfangreichster Theil erst nach Feststellung des Gesetzes beginnen kann, in wenig Monaten zu beenden, nicht gleichzeitig mit Preußen, sondern erst auf den 1. Januar 1859 bestimmt werden konnte.

Der erste und wesentlichste der Umstände, welche eine Abänderung des Gesetzes herbeigeführt haben, ist die Eintheilung des Pfundes. Der 1846 mit den Ständen vereinbarte Gesetzentwurf setzte die Decimaltheilung fest, ließ aber für den Trivialgebrauch die Eintheilung in 32 Loth à 4 Quentchen nach, schlug also dasselbe System vor, was z. B. in Baden eingeführt ist, und was sich gerade mit Rücksicht auf die in Baden gemachten Erfahrungen, wo man zuerst das rein französische Decimalsystem publicirt hatte, zu einer wirklichen Einbürgerung des neuen Gewichts aber erst dann gelangen konnte, als man die alte Trivialtheilung nachließ, praktisch besonders zu empfehlen schien.

Die königlich preussische Regierung entschied sich auf Grund umfanglicher Erörterungen, bei welchen auch das oben geschilderte System zur Sprache kam, für die Eintheilung des Pfundes in 30 Loth à 10 Quent, à 10 Cent, à 10 Korn.

Die königlich sächsische Staatsregierung, welche die Ansicht festhielt, daß, wenn man einmal ohne Rücksicht auf das Bestandene reformiren wolle, die reine Decimaltheilung jeder andern vorzuziehen sei; wenn man aber das Eindringen in das Volk durch eine zugänglichere Theilung erleichtern wolle, die Beibehaltung der natürlichen Theilung durch fortgesetzte Halbierung als das Einfachste und Zweckmäßigste erscheine, suchte ohne Erfolg einen Beschluß des großen Nachbarstaates, der nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte, abzuwenden.

Es lag bei diesen Schritten auch der Wunsch zu Grunde, die bereits getroffenen Vorbereitungen nicht zum großen Theile unnütz werden zu lassen und ohne Weiteres vorgehen zu können.

Die Einführung der Dreißigtheilchen des Pfundes in Preußen ist jedoch vollendete Thatsache; im Herzogthume Altenburg wird man dieselbe Eintheilung wählen; für die übrigen thüringischen Staaten dürfte dasselbe zu erwarten sein.

Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen und Hamburg haben sich über die Eintheilung des Pfundes in 10 Loth à 10 Quent u. s. w. bereits vereinigt.

Die übrigen deutschen Staaten haben sich nun zwar, soweit sie das Zollgewicht nicht schon früher eingeführt